Besondere Bedingungen für die Versicherung von rollendem Material

TR 9560/00

1. Umfang der Haftung

Die Versicherung gilt gegen die Gefahren des Eisenbahnzusammenstoßes, der Entgleisung, des Dammrutsches, Einsturzes von Brücken und Tunnels, sowie gegen alle weiteren Eisenbahnunfälle, die sich als höhere Gewalt darstellen, gleichviel, ob die Wagen sich auf der Reise oder am Domizil, auf den Gleisen der Bahn, auf den eigenen oder fremden Privatgleisen befinden, ob sie stehen oder laufen. Die Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahren sind in die Versicherung eingeschlossen, desgleichen nachgewiesener Diebstahl.

2. Beschränkung der Haftung

Der Versicherer haftet nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Material- und Konstruktionsfehler. Desgleichen sind von der Versicherung ausgeschlossen Schäden infolge Beladung der versicherten Wagen mit leichtentzündlichen, feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen, sowie ätzenden Flüssigkeiten. Schließlich sind unversichert indirekte Schäden, wie Nutzungsverlust, Zeitversäumnis und dergleichen.

3. Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.

In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die Wagen befinden.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Wagen befinden, ernannt.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.

Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstands unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

4. Grundsätze der Schadenregulierung

Die Schadentaxe ist für die Berechnung des Schadens maßgebend, sofern nicht die Reparaturkosten ausweislich der Reparaturrechnungen unter der Anschlagsumme geblieben sind. Im letzteren Falle bilden die Reparaturrechnungen die Grundlage der Schadenberechnung.

Von dem ermittelten Schaden finden wegen des Unterschieds "neu für alt" die folgenden Abzüge statt:
- bei Wagen bis 5 Jahre alt 1/10,
- bei Wagen über 5 Jahre alt 1/5.

Die Franchise beträgt ½ % des Gesundwerts des versicherten Wagens, und der Schaden muß unter Berücksichtigung des Abzugs "neu für alt" diesen Betrag übersteigen, sofern er zu Lasten des Versicherers gehen soll. Wird der versicherte Wagen gelegentlich einer Reparatur gegen den früheren Zustand verstärkt oder verbessert, so ist dies von den Sachverständigen zum Ausdruck zu bringen und der entsprechende Taxbetrag besonders auszuwerfen. Dasselbe gilt auch bei Verbesserungen, die dem Abzug "neu für alt" unterliegen.

Von dem ermittelten Schaden kommt ferner in Abzug der volle Erlös oder Wert der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschieds "neu für alt" statt, so ist zunächst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrag der andere Abzug zu machen.

Die Reparaturen sind stets ohne Verzug vorzunehmen. Zu dem Aufschub einer Reparatur ist die Genehmigung des Versicherers erforderlich.

Liegt Reparaturunwürdigkeit vor, so ersetzt der Versicherer unter Kürzung der vorgesehenen Altersabzüge den Schaden auf Grund der Reparaturtaxe, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus.

Ein Totalverlust liegt vor, wenn der versicherte Wagen dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder wenn er in seine ursprüngliche Beschaffenheit nicht mehr zurückzuversetzen ist. Der Umfang der Haftung nach Ziffer 1 wird hierdurch nicht erweitert.

Im Fall des Totalverlusts vergütet der Versicherer den Versicherungswert, soweit er nicht die Versicherungssumme übersteigt, abzüglich eines etwaigen Erlöses aus dem Verkauf der vorhandenen Überreste.